

- chend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden (§ 4 Ziff. 3),
- b) das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgebietes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 5),
- c) das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 6),
- und
- d) das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgebietes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 12),
- finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. W. Link  
(Regierungspräsident)

StAnz. 52/1989 S. 2625

1225

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zienerwiesen von Oberzell“ vom 24. November 1989**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Teile der Talaue der Schmalen Sinn und des Steierbaches nördlich der Ortschaft Oberzell werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Zienerwiesen von Oberzell“ besteht aus vier Teilflächen in der Gemarkung Oberzell der Gemeinde Sinntal im Main-Kinzig-Kreis. Die Fläche der beiden größeren beträgt am Steierbach 5,15 ha, an der Schmalen Sinn 4,61 ha, die Größe der kleineren am Ostufer der Sinn gelegenen Fläche beträgt 1,0 ha, die der am Westufer gelegenen 2,09 ha. Es hat eine Größe von 12,85 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Main-Kinzig-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Barbarossastraße 20, 6460 Gelnhausen. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die besonders naturnahen, durch viele Mäander gekennzeichneten Bachabschnitte der Schmalen Sinn und des Steierbaches mit ihren durch Quellsümpfe und artenreiche Feuchtwiesen geprägten Auebereichen als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten sowie einen Teil des brachgefallenen ehemaligen Grünlandes in artenreiche Auewiesen rückzuführen.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pferde weiden zu lassen;
14. Schafe in Pferchen zu halten;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die ackerbauliche Nutzung des Flurstückes 10 in Flur 14 der Gemarkung Oberzell im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
3. die Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd vom 15. Juli bis Ende Februar;
5. die Ausübung der Fischerei vom 15. Juli bis Ende Februar;
6. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);

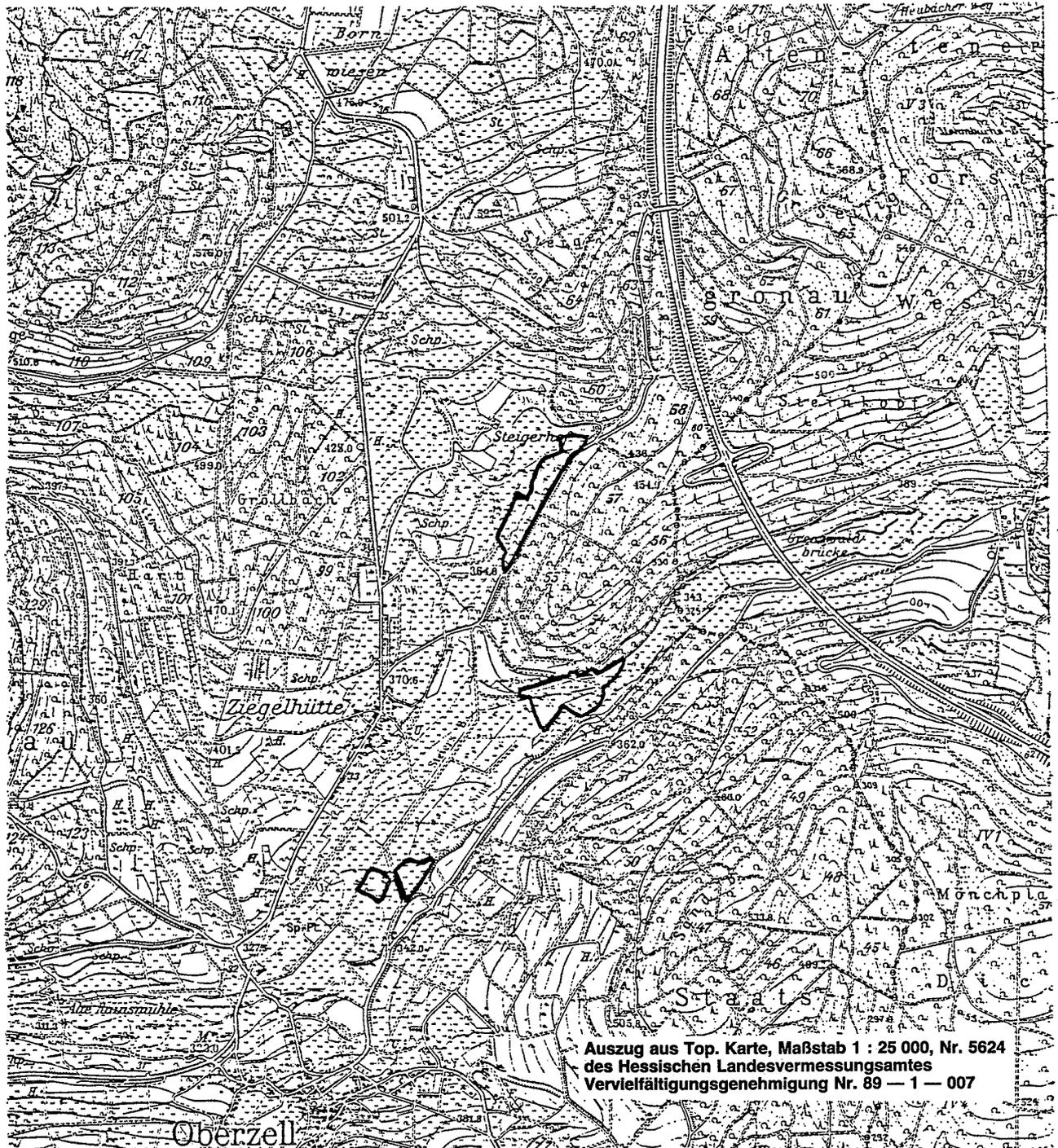
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 13);
14. Schafe in Pferchen hält (§ 3 Nr. 14);
15. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 16);
17. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 17).

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Grund- und Bergwiesen im Einzugsgebiet von Jossa und Sinn“ vom 15. Juli 1988 (StAnz. S. 1517) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Land-



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5624  
des Hessischen Landesvermessungsamtes  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 - 1 - 007

schaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart" vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. W. Link  
(Regierungspräsident)

StAnz. 52/1989 S. 2628

1226

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlensee bei Erlensee“ vom 5. Dezember 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Der durch Kiesentnahme entstandene See sowie die westlich der Kinzig angrenzenden Wiesen und Auwaldflächen südwestlich der Ortschaft Rückingen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Erlensee bei Erlensee“ besteht aus Flächen in den Gemarkungen Rückingen und Langendiebach, Gemeinde Erlensee, sowie den Gemarkungen Wolfgang und Hanau, Stadt Hanau, Mainz-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 160 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. In dieser Karte sind die Zonen A und B eingezeichnet. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Barbarossastraße 20, 6460 Gelnhausen. Die Karten können während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der durch großflächige naturnahe Auwald- und Wiesenflächen geprägten Auenlandschaft des unteren Kinzigtales. Insbesondere gilt es, die noch bestehende Auendynamik der Kinzig, die den Bereich des in weiten Teilen sehr naturnah ausgebildeten Hartholzauewaldes in vielen Mäandern, Altarmen und Schluten durchfließt, zu sichern und den Auwald als Lebensraum einer Fülle gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sowie dort vorkommende Hybridpappel- und Nadelholzbestände in standortgerechten Auwald umzuwandeln. Weitere Schutzgründe sind die Erhaltung des durch Kiesentnahme entstandenen Erlensees als Trittstein für an Feuchtgebiete gebundene Zugvögel sowie die Sicherung typischer artenreicher Auwiesen.

## § 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Auwaldgesellschaften sowie die Umwandlung der Hybridpappel- und Nadelbaumbestände in naturnahen Auwald im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und die zur Unterhaltung der Kinzig notwendigen Arbeiten sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben ohne Verbreiterung und Sohlvertiefung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. der Betrieb, die Wartung und die Instandsetzung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. das Betreten der Zone B;
6. die Ausübung der Fischerei
  - a) im Erlensee in der Zone B vom Ufer aus;
  - b) in der Kinzig, nicht jedoch vom Westufer der Kinzig aus innerhalb der Zone A;
7. a) die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
- b) die Ausübung der Jagd auf Stockenten in der Zone B in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

## § 6

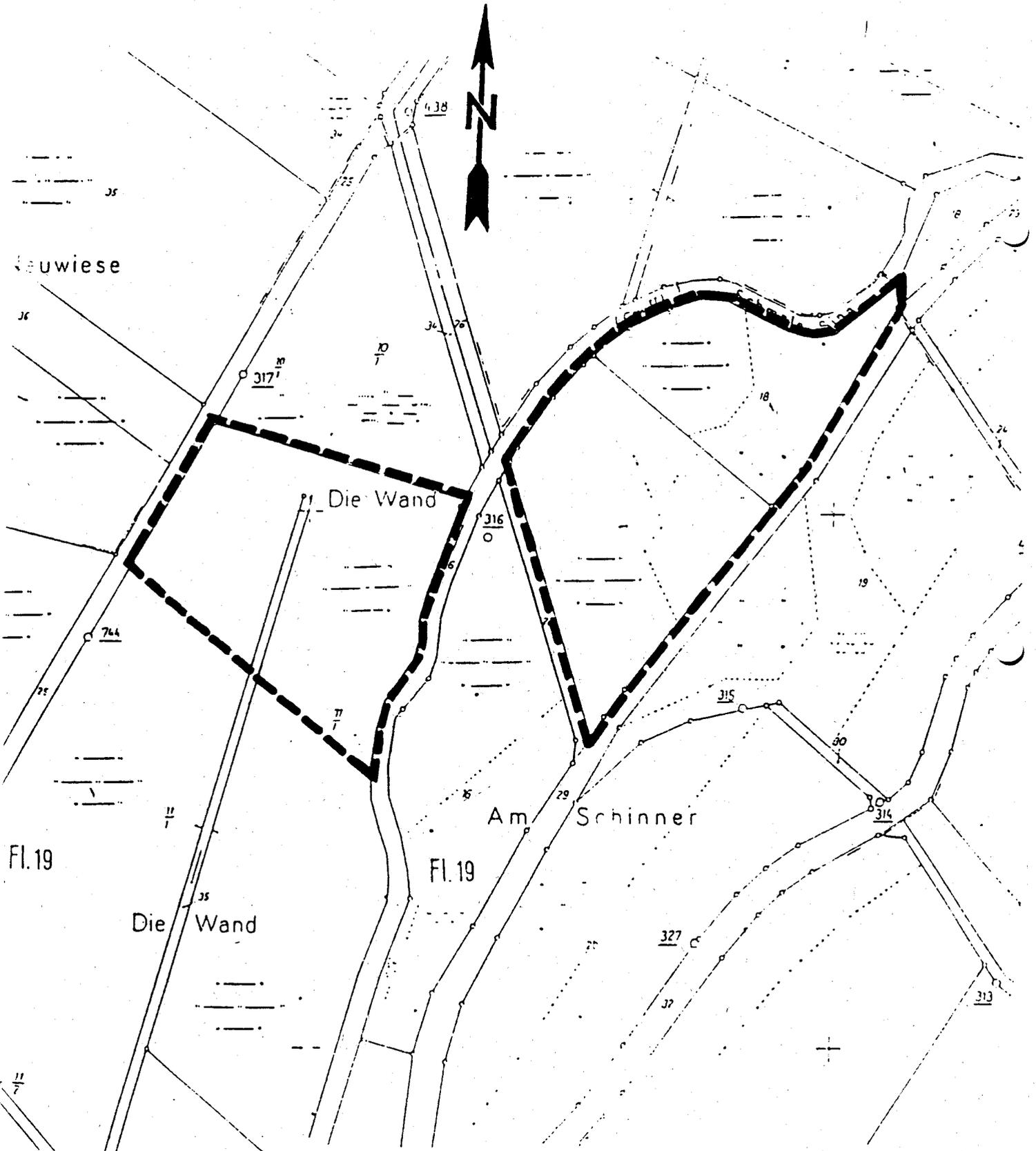
(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

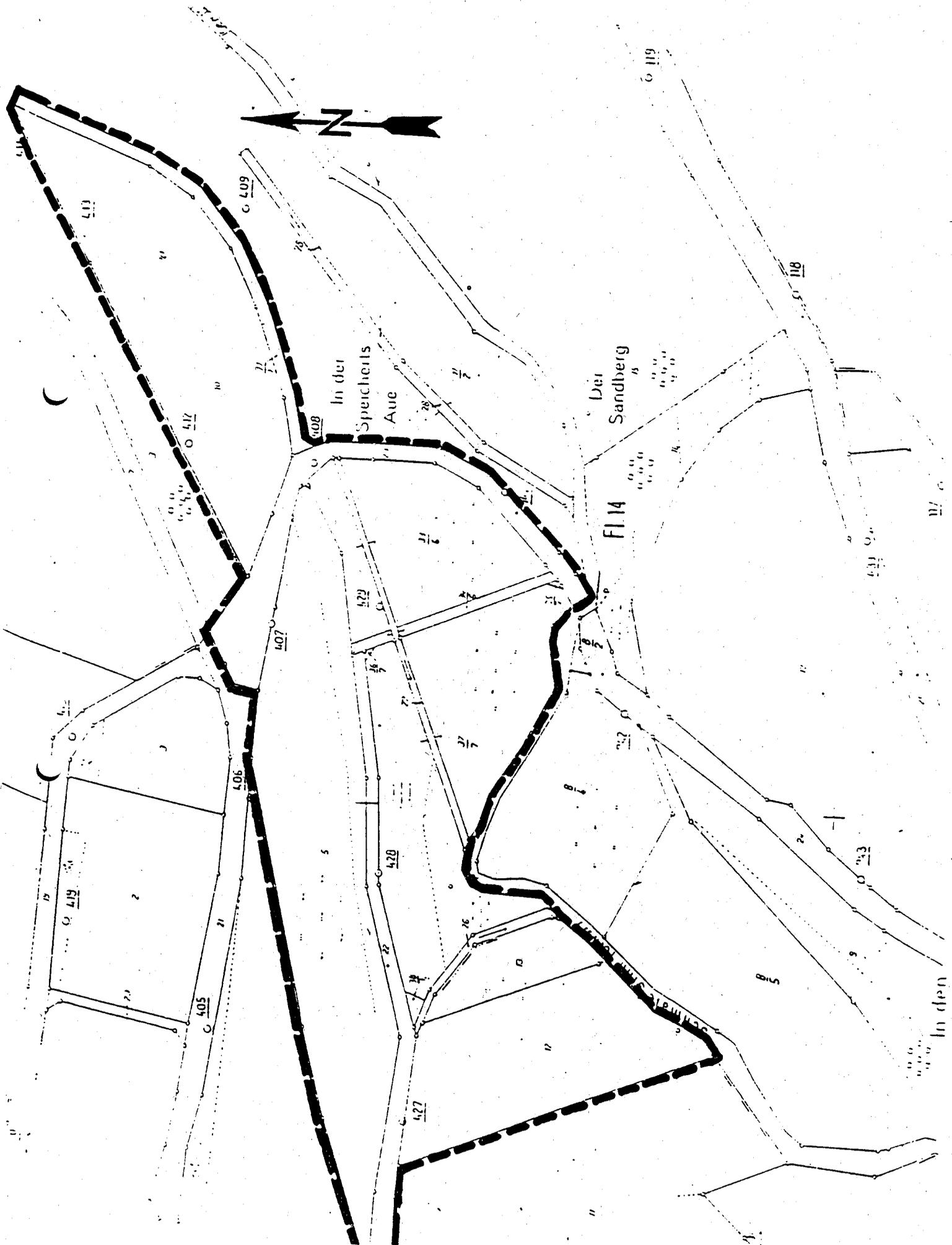
1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

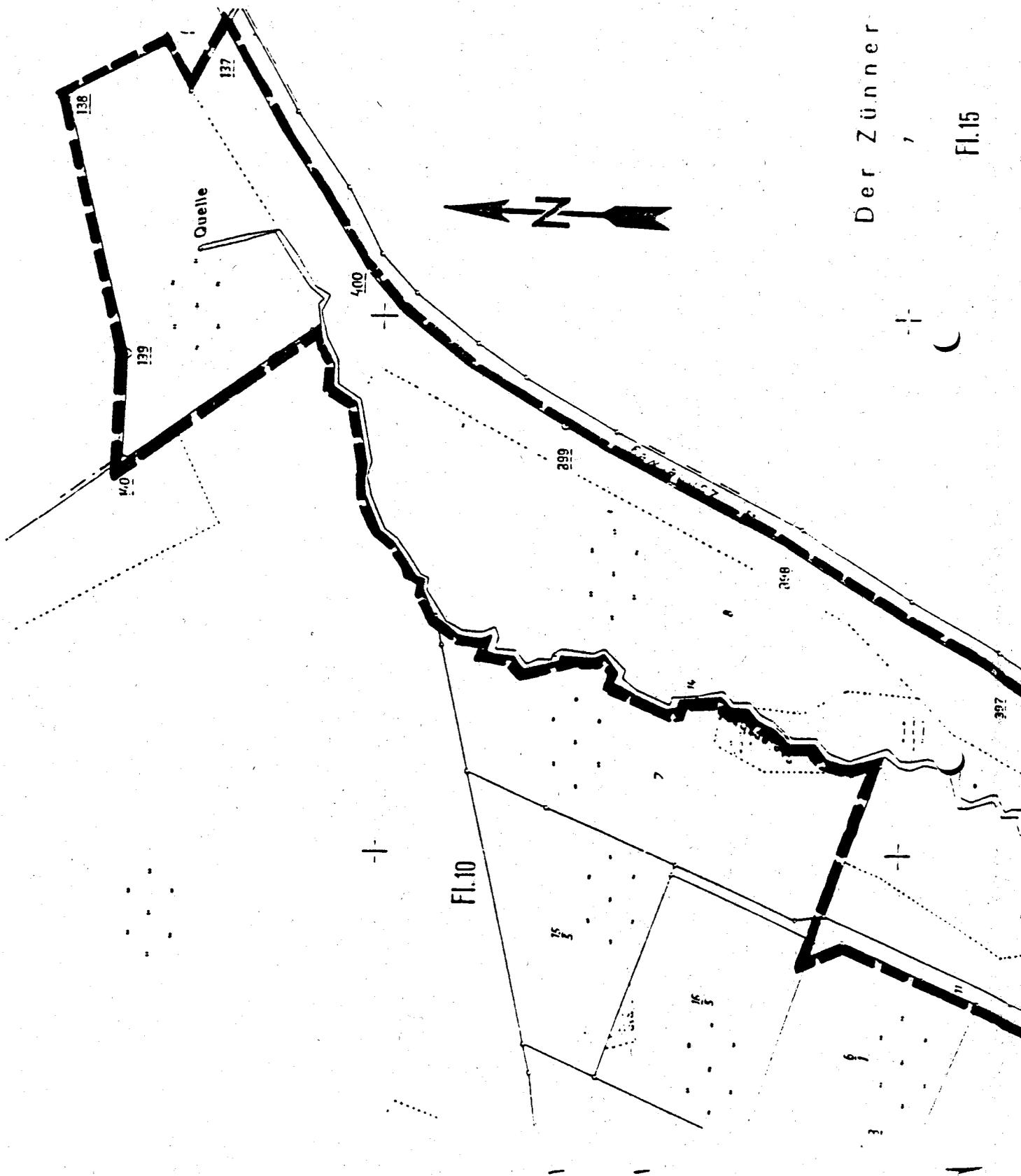
Artikel 33

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zienerwiesen von Oberzell“ vom 24. November 1989 (StAnz. S. 2628) erhält folgende Fassung:

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“





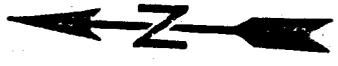


Der Züner

Fl.15

Fl.10

Quelle



400

299

298

297

138

137

139

140

10

15

11

9

3

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet  
„Zienerwiesen von Oberzell“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
Gemeinde: Sinnthal  
Gemarkung: Oberzell  
Flur: 10, 11, 12, 13, 14, 19

